

Leitfaden zur wettbewerbskonformen Vereinsarbeit

figawa e. V.

Fassung vom Oktober 2023

figawa-Leitfaden zur wettbewerbskonformen Vereinsarbeit

(Fassung Oktober 2023)

– gemäß Beschluss des Präsidiums und des Gesamtvorstandes der figawa e.V.–

Die Mitgliedsunternehmen der figawa aus den Bereichen Gas, Liquid Fuels und Wasser bekennen sich zu der auf Wettbewerb basierenden Wirtschaftsordnung. Dazu gehört zum einen die Nutzung der bestehenden Spielräume, zum anderen die Einhaltung der kartellrechtlichen und wirtschaftsethischen Anforderungen. Dies gilt auch für die Vereinsarbeit in der figawa e.V.. Bei der Zusammenarbeit einer Vielzahl von Expertinnen und Experten unterschiedlicher Organisationen derselben Branche, besteht stets das Risiko von wettbewerbsbeschränkenden Handlungen gemäß § 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB; Art. 101 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV.

Artikel 101 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besagt:

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.“

§ 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) besagt:

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken sind verboten.

Um kartellrechtlich bedenkliches Verhalten im Rahmen der Verbandsarbeit zu verhindern, haben das Präsidium und der Gesamtvorstand der figawa e.V. am 18. Oktober 2023 diesen Leitfaden zur wettbewerbskonformen Vereinsarbeit beschlossen.

Nachfolgende Regeln sind zwingend bei der Arbeit in den Organen und Gremien des Verbandes zu beachten:

1. Bekanntmachung des figawa-Leitfadens zur wettbewerbskonformen Vereinsarbeit

Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass bei allen im Verband tätigen Gremien diese Compliance-Regeln bekannt sind und wirken darauf hin, dass danach gehandelt wird.

2. Kartellrechtlich bedenkliches Verhalten

Kartellrechtlich bedenklich sind grundsätzlich alle Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem relevanten Markt bezwecken oder bewirken (§ 1 Abs. 1 GWB). Als erhebliche Beeinträchtigungen des Marktes gelten dabei sog. Kernbeschränkungen, die in Art. 101 Abs. 1 Buchstabe a bis e AEUV beispielhaft aufgezählt sind.

3. Bedenklicher Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern

Jeglicher Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, der zu einem gleichförmigen Marktverhalten führt, ist zu unterbinden. Gleiches gilt für die Ermöglichung oder Koordination jeglicher Wettbewerbsverstöße von Unternehmen oder jegliche Form der Mitwirkung daran. (Siehe dazu insbesondere Ziff. 16 ff). Nicht nur Absprachen können Rechtsverstöße darstellen, sondern bereits der Austausch oder auch nur die einseitige Bekanntgabe oder Entgegennahme sensibler Informationen. Im Rahmen von Vereinssitzungen dürfen daher nie unternehmensbezogenen Informationen preisgegeben werden, die den Geheimwettbewerb verletzen

4. Beachtung der formalen Vorgaben bei der Einladung zu Vereinssitzungen

Zu Sitzungen von Gremien, Fachgruppen und Arbeitskreisen des Vereins laden die jeweils zuständigen hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter in Abstimmung mit den jeweils satzungsgemäß bestellten Vorsitzenden ein. Sie tragen dafür Sorge, dass bei den Tagesordnungen der Einladungen zu den Sitzungen keine wettbewerbsrechtlich bedenklichen Aspekte vorhanden sind. Formulierungen sind klar und deutlich zu wählen. Es ist zu vermeiden, dass durch die Wortwahl kartellrechtlich neutrale Tagesordnungspunkte (z. B. „Sonstiges“) den Anschein des Rechtswidrigen erhalten. Wenn beispielsweise Terminvereinbarungen getroffen werden sollen, so ist der Tagesordnungspunkt auch so zu benennen („Termine“). Begriffe wie „Preise“, „Rabatte“, „verabreden“ usw. sind grundsätzlich kritisch.

Auch die sonstigen Sitzungsunterlagen sind stets unmissverständlich zu formulieren und dürfen keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte behandeln.

5. Einhaltung ordnungsgemäßer Sitzungsverfahren und Protokollpflicht

Während der Sitzung hat stets ein hauptamtlicher Vereinsmitarbeiter anwesend zu sein, der für die Einhaltung des ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens Sorge zu tragen hat.

Vor oder spätestens zu Beginn einer Sitzung ist stets in geeigneter Form auf die sich aus diesem Leitfaden ergebenden Regeln für ein kartellrechtskonformes Handeln im Verein hinzuweisen.

Mit ihrer Teilnahme bestätigen die Teilnehmer die Kenntnis und die Beachtung dieser Regeln.

Die Sitzung ist von dem Sitzungsleiter zu protokollieren. Das Protokoll muss korrekt und vollständig sein, insbesondere muss es alle gefassten Beschlüsse wiedergeben. Es darf keine missverständlichen oder wettbewerbsrechtlich bedenklichen Formulierungen enthalten.

Während der Sitzung dürfen nur solche Themen besprochen werden, die auf der Tagesordnung stehen. Wünscht ein Sitzungsteilnehmer gleichwohl die Besprechung eines anderen Themas, so hat das Gremium förmlich darüber zu beschließen, die Tagesordnung entsprechend zu ändern. Die Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes hat zu unterbleiben, wenn dieser kartellrechtlich bedenklich ist. Jeder Sitzungsteilnehmer kann seine entsprechenden Bedenken zu Protokoll geben.

Kartellrechtlich bedenkliches Verhalten in den Sitzungen ist ebenfalls zu protokollieren. Auf kartellrechtlich bedenkliches Verhalten ist stets sofort hinzuweisen. Der Sitzungsleiter hat dieses zu unterbinden. Dies gilt auch für spontane Äußerungen zu wettbewerbsrechtlich bedenklichen Themen. Erscheint zu einem Thema zunächst eine rechtliche Klärung notwendig, so hat der Sitzungsleiter die Diskussion darüber zu unterbinden, ggf. hat er auch die Sitzung zu unterbrechen oder gar zu verschieben. Die Geschäftsführung ist in diesen Fällen umgehend zu informieren.

Jeder Sitzungsteilnehmer kann bei rechtlichen Bedenken Abbruch und Vertagung der Diskussion verlangen und dies zu Protokoll geben. Wird eine Diskussion, gegen die ein Sitzungsteilnehmer Bedenken vorgebracht hat, gleichwohl fortgesetzt, so sollte dieser die Sitzung verlassen, was mit Namen und Uhrzeit zu protokollieren ist.

6. Beschlüsse und einseitige tatsächliche Handlungen

Es dürfen keine Beschlüsse verabschiedet werden, die die Mitglieder des Vereins unmittelbar oder mittelbar in ihrem wettbewerbsrechtlichen Verhalten ungerechtfertigt beschränken. Gleiches gilt für einseitige tatsächliche Handlungen des Vereins in wettbewerbsrelevanten Bereichen, zum Beispiel in Form von Presseerklärungen, die als Beschluss des Vereins ausgelegt werden können.

7. Verbandsempfehlungen/Konditionenempfehlungen

Der Verein spricht keine Empfehlungen aus, die geeignet sind, das wettbewerbsrechtliche Verhalten seiner Mitglieder zu beeinflussen. Erstellt der Verein für seine Mitglieder unverbindliche Konditionenempfehlungen (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge), so erfolgt dies ausschließlich in speziellen Fachgremien nach gesonderter Prüfung der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit. Die Anwendung solcher Konditionenempfehlungen muss für die Mitglieder stets freiwillig sein. Eine Einigung über einheitlich anzuwendende Vertragsbedingungen, auch über einzelne Klauseln, ist verboten.

8. Positionspapiere und Pressemitteilungen

Positionspapiere und Pressemitteilungen des Vereins dürfen keine Formulierungen enthalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen oder gleichförmiges Verhalten der Mitglieder hindeuten oder ein solches gleichförmiges Verhalten bewirken oder den Eindruck einer entsprechenden Empfehlung des Vereins erwecken, zum Beispiel dass Mehrbelastungen mittels

Preiserhöhungen an die Kunden weitergegeben werden müssten. Es muss immer erkennbar sein, dass die Mitglieder in ihren unternehmerischen Entscheidungen frei und unabhängig sind.

9. Marktinformationsverfahren

Marktinformationssysteme, Branchenstatistiken und Benchmarks, die der Erlangung eines Branchenüberblicks dienen sind so zu gestalten, dass sie keine konkreten Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Marktteilnehmer ermöglichen. Die dafür erforderlichen produkt- und unternehmensbezogenen Daten sind vom Verein nicht im Rahmen von Vereinssitzungen zu erheben, sondern ausschließlich im Rahmen eines formalisierten Marktinformationsverfahrens. Ein Austausch sensibler Unternehmensdaten, insbesondere von aktuellen Daten und Planungsdaten, ist stets problematisch (vgl. Ziff. 12). Je älter die Daten sind, umso geringer ist ihr Einfluss auf das gegenwärtige oder zukünftige Marktverhalten, um so zulässiger ist ihr Austausch. Die Daten dürfen nur von neutraler und zur Verschwiegenheit verpflichteter Stelle gesammelt und nur in Form von anonymisierten und aggregierten Gesamtdaten veröffentlicht werden, die keine Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Unternehmen erlauben. Eine Veröffentlichung von Gesamtdaten hat insbesondere dann zu unterbleiben, wenn ihnen nicht mindesten die Einzeldaten von fünf voneinander unabhängigen Unternehmen zugrunde liegen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zuge der Erhebung von Marktinformationen Kenntnis von wettbewerbsrelevanten unternehmensbezogenen Informationen erhalten, werden von der Geschäftsführung ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

10. Erstellung von Kalkulationsschemata oder einzelnen Kalkulationselementen

Bei der Erstellung von Kalkulationsschemata oder einzelner Kalkulationselemente ist darauf zu achten, dass sie nicht zu einer Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen können.

11. Lieferantenbewertungen

Lieferantenbewertungen, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten der Mitglieder des Verbandes führen können, sind zu vermeiden.

12. Weitergaben von Unternehmensdaten

Die Weitergabe von sensiblen, insbesondere von unternehmensindividuellen Daten zu Preisen, preisrelevanten Faktoren (vgl. Ziff. 18) oder individuellen Marktdaten (vgl. Ziff. 19) an Mitgliedsunternehmen, an Dritte oder an die Öffentlichkeit durch den Verein bzw. seine Funktionäre, ist grundsätzlich zu vermeiden und nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn durch sie keine wettbewerbsbeschränkende Wirkung zu erwarten ist.

13. Verbot von Boykottaufrufen

Der Verband ruft nicht zu Boykottmaßnahmen auf.

14. Selbstverpflichtungen der Mitglieder

Der Verband organisiert grundsätzlich keine Selbstverpflichtungen seiner Mitglieder, es sei denn, diese Selbstverpflichtungen sind zur Förderung eines höherrangigen Ziels, z.B. des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes oder des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts, im Einzelfall gerechtfertigt.

15. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder

Bei Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder unterliegt der Verein dem Diskriminierungsverbot. Der Verein darf einem Unternehmen, das die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt, die Aufnahme nur aus sachlichen Gründen verweigern. Sachliche Gründe für eine Ablehnung liegen insbesondere dann vor, wenn eine Aufnahme dem Ansehen des Vereins schaden oder zu erheblichem Unfrieden innerhalb des Vereins führen würde. Nimmt der Verein neue Mitglieder auf, obwohl diese die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllen, so darf er andere vergleichbare Unternehmen nicht in diskriminierender Weise ablehnen.

Folgende Punkte sind insbesondere von den Unternehmen und Organisationen im Kontakt miteinander im Rahmen der Verbandsarbeit zu beachten:

16. Keine Abstimmungen über Preise oder preisrelevante Faktoren

Vereinbarungen oder Abstimmungen über Preise (Listenpreise, Marktpreise, Mindestpreise, Angebotspreise, Preisanhebungen oder Preissenkungen, auch Preisbestandteile, Preiskalkulationen, Kosten und durchlaufende Posten) und andere preisrelevante Faktoren wie z. B. Preisstrategien, Margen, Rabatte, Skonti oder sonstige Vertragsbedingungen wie z. B. Zahlungsbedingungen, Lieferfristen, Transportbedingungen, Gewährleistung und Garantien sind unzulässig.

17. Informationsaustausch über individuelle Marktdaten

Der Informationsaustausch über individuelle Marktdaten ist in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht grundsätzlich unzulässig, wenn er sich auf Daten bezieht, die üblicherweise geheim gehalten werden, wie insbesondere Kapazitätsauslastungen, Liefermengen, Angebote, Preise und preisrelevante Faktoren, Kosten, Lagerbestände, Lagerreichweiten, Verkaufszahlen und Umsätze, Kunden, Marktanteile und der Informationsaustausch zeitnah erfolgt bzw. das künftige Marktverhalten beeinflussen kann. Gleiches gilt für Absprachen über geplante Neueinführungen von Produkten oder Prozessen.

18. Benchmarking

Eine Beteiligung an einem Benchmarking ist zu vermeiden, wenn durch derartige Vergleiche von Wettbewerbern Rückschlüsse auf Preise oder sonstige Wettbewerbsparameter (z.B. Produktionsmenge, Produktqualität, Produktvielfalt und Innovation) möglich sind.

19. Aufteilung von Märkten oder strategische Absprachen

Aufteilungen von Märkten (nach Regionen oder Produkten) oder Kunden sowie Absprachen über Kapazitäten, Investitionen oder Stilllegungen sind wettbewerbsrechtlich verboten. Gleiches gilt für die Festlegung von Marktanteilen oder Quoten für Produktionen oder Lieferungen.

20. Spezialisierung

Die Abstimmung von Herstellungsprogrammen im Sinne einer Spezialisierung ist unzulässig.

21. Submissionsabsprachen

Absprachen, die die Abgabe von abgestimmten Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen zum Ziel haben, sind unzulässig.

Wir sind figawa. Wir sind Interessenvermittler, Innovationsbeschleuniger und Wissensnetzwerk. Für alle, die sichere und nachhaltige Technologien rund um Gas, Liquid Fuels und Wasser für unsere gemeinsame Zukunft gestalten.

figawa e.V.
Mevissenstraße 1
50668 Köln
www.figawa.org

